

**Prüfungsordnung
für den Fernstudiengang Betriebswirtschaft
an der Technischen Fachhochschule Wildau basierend auf dem Kooperati-
onsvertrag mit der Technischen Akademie Wuppertal (TAW)**

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung basiert auf dem zwischen der Technischen Akademie Wuppertal und der Technischen Fachhochschule Wildau geschlossenen Kooperationsvertrag vom 15.06.2004. Die TFH Wildau ist gem. §17 Brandenburgisches Hochschulgesetz berechtigt nach bestandener Hochschulprüfung als Hochschule einen Diplom-Bachelor- oder Mastergrad zu verleihen. Sie kooperiert zu diesem Zweck mit der TAW. Bei Gleichwertigkeit der vorbereitenden Kurse mit der hochschulischen Ausbildung legen die Teilnehmer - wenn sämtliche für die Zulassung zur Hochschulprüfung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind - vor der Hochschule die Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung verleiht die TFH Wildau den Hochschulgrad.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Vorbereitung und Abnahme der Hochschulprüfung in einem Studiengang Wirtschaft an den Standorten der im Land Brandenburg vertretenden Studienzentren der TAW. Die Koordinierung der Studiengänge auf Seiten der TAW erfolgt durch das Weiterbildungszentrum Wildau.

Die TAW bereitet die Studenten vom ersten bis zum sechsten Semester auf die Hochschulprüfung im Studiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in einer den Lehrveranstaltungen der Hochschule gleichwertigen Weise vor.

Die Studenten der TAW haben die Möglichkeit, sich ab dem 7. Semester an der TFH Wildau im Fernstudiengang Betriebswirtschaft unter Anerkennung der an der TAW erbrachten Studienleistungen zu immatrikulieren.

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 3 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer

II. Fachprüfung

- § 14 Art der Fachprüfungen
- § 15 Klausur
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 18 Studienfächer

III. Diplomprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Prüfungsverfahren im Fernstudiengang "Betriebswirtschaft" an der Technischen Fachhochschule Wildau für die von der TAW gemäß des in der Präambel genannten Kooperationsvertrages übernommenen Studenten.
- (2) Die Prüfungsordnung wird durch die Immatrikulationsordnung und weitere für die Technische Fachhochschule Wildau verbindliche Rechtsvorschriften ergänzt.
- (3) Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Regelstudienzeit, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit an der TAW beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit an der TFH Wildau beträgt drei Semester einschließlich des Diplomsemesters. Den Abschluss bildet die Diplomprüfung.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studienzeit im Pflichtbereich beträgt 688 Stunden. Dies beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für das Selbststudium als auch für den Besuch der Präsenzveranstaltungen und die geforderten Prüfungsleistungen.

§ 3 Grundsätze zu Studienleistungen und Prüfungen

- (1) Es sind zu unterscheiden:
 - a) Fachprüfungen
 - b) Diplomprüfung
- (2) Eine Fachprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst.

- (3) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet; sie wird bewertet und benotet.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist in der aktuell angebotenen Form bei der aktuell anbietenden Lehrkraft zu erbringen. Eine freie Wahl der Prüfer durch den Studenten ist nicht zulässig.
- (5) Die Fachprüfungen finden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen jeweils in der dafür vorgesehenen Zeit oder als prüfungsrelevante Studienleistungen statt. Als prüfungsrelevante Studienleistungen gelten Leistungsnachweise in Form von z.B. Seminararbeiten, Belegarbeiten, Projektarbeiten. Prüfungsrelevante Studienleistungen können eine Prüfungsleistung ersetzen, wenn vom Verfahren her (Bewertung, begrenzte Wiederholbarkeit) und von den Anforderungen her prüfungsähnliche Bedingungen herrschen. In den Fällen, in denen die Fachprüfung aus nur einer prüfungsrelevanten Prüfungsleistung besteht, ersetzt diese im Ergebnis die Fachprüfung.
- (6) In schriftlichen Prüfungen sind Multiple-Choice-Fragen auf einen Anteil von höchstens 20% der maximalen Gesamtpunktzahl beschränkt.
- (7) Fachprüfungen können voraussetzen, dass Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen nachzuweisen sind.
- (8) Prüfungsergebnisse sind spätestens 4 Wochen nach der Prüfung bekannt zugeben.
- (9) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen für jene Studenten gewährt werden, die in Folge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes wird verlangt.
- (10) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um eine mündliche Prüfung.

§ 4

Praktisches Studiensemester

Das im Direktstudium geforderte praktische Studiensemester wird in der Studienform Fernstudium im Studiengang Betriebswirtschaft durch eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

§ 5 Fristen

- (1) In jedem Fach werden von der aktuell anbietenden Lehrkraft eine Erstprüfung und zwei Wiederholungsprüfungen angeboten.
- (2) Da die Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Erstprüfungen und Wiederholungsprüfungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (3) Die zuständigen Hochschullehrer sind dafür verantwortlich, dass die Noten aller Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen spätestens 4 Wochen nach dem entsprechenden Prüfungstermin vorliegen.
- (4) Erstprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden, finden in der Regel am letzten Präsenztermin des Semesters statt. Nach Absprache zwischen den Studierenden und den Lehrenden können für Klausuren Zusatztermine an Samstagen, die keine Präsenztermine sind, vereinbart werden. Es muss die erste Wiederholung im Rahmen von Wiederholungsprüfungsterminen zu Beginn des Folgesemesters, die zweite am Ende des Folgesemesters abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfungstermine werden vom Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Absprache mit den Lehrenden veröffentlicht. Sie können auch an Samstagen durchgeführt werden, an denen keine Präsenzveranstaltungen des laufenden Semesters stattfinden.
- (5) Es sind maximal zwei Prüfungsleistungen an einem Präsenztag zulässig.
- (6) Prüfungstermine werden, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang vom Immatrikulations- und Prüfungsamt bzw. Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Immatrikulation im 7. Semester an der TFH Wildau und Zulassung zur Diplomprüfung gelten
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß §25 (3) des Brandenburgischen Hochschulgesetzesund
 - ein Studium von mindestens sechs Semestern an der TAW sowie
 - die Erbringung der entsprechenden Leistungsnachweise in den jeweiligen Fachgebieten.
- (2) Absolventen, die sich gem. §25 (3) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an der TFH Wildau immatrikulieren möchten, müssen das Studium an der TAW mit einem Durchschnitt von mindestens 2,5 abschließen.

- (3) Das Studium an der TAW darf bei der Immatrikulation an der TFH Wildau nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (4) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens ein Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsleistungen.
- (5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat in dem gleichen Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - d) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Diplomprüfung verloren hat.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn eines Studienfaches müssen die zuständigen Hochschullehrer die Studenten über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der prüfungsrelevanten Studienleistungen und Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien für die Festlegung der Semesterbewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Fachendnoten sind ganze Noten. Für sie gilt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

- (5) Für die Bildung des Gesamtprädikates für den Mittelwert M_1 des Diplomzeugnisses gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

Prozent	Note	Bewertung
100-96	1,0	sehr gut
95-91	1,3	
90-86	1,7	gut
85-81	2,0	
80-76	2,3	
75-71	2,7	befriedigend
70-66	3,0	
65-61	3,3	
60-56	3,7	ausreichend
55-50	4,0	
49-0	5,0	nicht ausreichend

§ 8

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen bzw. studienrelevante Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Ist die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Vor einer notwendigen Wiederholungsprüfung muss von der zuständigen Lehrkraft eine Klausureinsicht ermöglicht werden.
- (3) Die in einer Wiederholungsprüfung erreichte Note ist die Prüfungsnote.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin versäumt oder wenn er von einer Prüfung, zu der er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Weigert sich der Kandidat während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die gleichen Rechtsfolgen wie im Absatz (1).
- (3) Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 Satz 2, Abs.2 und Abs. 3 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Prüfungsausschuss dem Studenten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.

- (7) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Fachprüfung oder Semesterbewertung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit (mit den Einzelbewertungen der beiden Betreuer), einschließlich der mündlichen Diplomprüfung, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Ein Weiterstudium in diesem Studiengang ist nicht möglich.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen der TAW und der TFH Wildau werden die Studenten im Fernstudiengang Betriebswirtschaft zum 7. Semester immatrikuliert. Die Studienleistungen der vorhergehenden sechs Semester an der TAW werden für den Fernstudiengang Betriebswirtschaft anerkannt.
- (2) Die Studieninhalte der an der TAW absolvierten Semester entsprechen dem Rahmenstoffplan der TAW vom März 2003 in der mit der TFH Wildau abgestimmten Fassung.
- (3) Die Durchschnittszensur des Abschlusszeugnisses an der TAW wird übernommen und geht zu 60% in die M₁ Note ein (vgl. § 25, Abs. 3).

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Diplomprüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist derselbe Prüfungsausschuss zuständig, der durch den Fachbereich Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik für den Studiengang Betriebswirtschaft im Direktstudium bestellt worden ist. Mitglieder und Amtszeiten sind aus der entsprechenden Prüfungsordnung für das Direktstudium zu entnehmen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sowie für die Entscheidungen gemäß § 9.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stimmberechtigung einzelner Mitglieder ergibt sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im Direktstudium.

§ 13

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zum Beisitzer kann auch ein Vertreter der Berufspraxis bestellt werden.
- (2) Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt. Das umfasst auch die Betreuung von Diplomarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Diplomprüfung.

II. Fachprüfung

§ 14

Art der Fachprüfungen

- (1) In der Fachprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Studienfaches in seinen wesentlichen Zusammenhängen erkennen, kritisch darlegen und selbstständig anwenden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Curricula des Studienfaches zu orientieren.
- (3) Die Fachprüfungen finden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder als prüfungsrelevante Studienleistungen statt.
- (4) Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden. Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote.
- (5) Der Begriff Prüfungsleistung bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfung, Klausur oder eine prüfungsrelevante Studienleistung). Sie wird bewertet und benotet. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zur Fachnote zusammengefasst.
- (6) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika oder Seminaren) erbracht. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus.
- (7) Studienleistungen können Prüfungsvorleistungen, aber auch prüfungsrelevante Studienleistungen sein.
- (8) Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung auch nachgewiesen ist (z.B. Vortrag, Testklausur etc.).
- (9) Eine Prüfungsvorleistung ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

- (10) Studienleistungen können auch prüfungsrelevant sein. Prüfungsrelevante Studienleistungen können eine Prüfungsleistung ersetzen, wenn vom Verfahren her (Bewertung, begrenzte Wiederholbarkeit) und von den Anforderungen her prüfungsähnliche Bedingungen herrschen (alternative Prüfungsleistungen).

§ 15 Klausur

- (1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Nichtbestandene Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Dies gilt auch für prüfungsrelevante Studienleistungen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Innerhalb der Präsenzstundenzahl von 22 Std. Soll eine Prüfungsklausur von mindestens 90 Minuten, höchstens 120 Minuten betragen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen, prüfungsberechtigten Beisitzers (§ 13) abgelegt. Beisitzer werden vom Prüfer bestimmt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen (mit Ausnahme der mündlichen Diplomprüfung) müssen je Studienfach und Kandidat mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Im Falle der Kollegialprüfung bestimmt sich die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel der von den Prüfern festgelegten Einzelnoten.

- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von den Prüfern sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 17

Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Durch prüfungsrelevante Studienleistungen soll der Kandidat zeigen, dass er selbstständig oder in Gruppenarbeit mittels geeigneter technischer Hilfsmittel komplexe und konkrete Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage lösen und die gewonnenen Ergebnisse zusammenhängend darstellen kann. Eine prüfungsrelevante Studienleistung kann erbracht werden in Form
 - eines Referat / einer Präsentation
 - einer Belegarbeit
- (2) Ein Referat oder eine Präsentation umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag
 - eine anschließende Diskussion im Beisein von Prüfern und Zuhörern auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung
- (3) Eine Belegarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden und ist mit einer Selbstständigkeitserklärung zu versehen. Ein Abschlusskolloquium zum Nachweis der Urheberschaft an der Belegarbeit ist Pflicht. Bei Gruppenarbeiten kann der Prüfer fordern, dass die Kandidaten ihren eigenen Anteil an der Arbeit nachweisen.
- (4) Für Referate, Präsentationen und Belegarbeiten gelten die üblichen Prüfungsregularien und Zeiträume.

§ 18 Studienfächer

Folgende Studienfächer schließen mit einer Fachnote ab:
("Präs."=Präsenzstunden, "Selbst"=Selbststudienstunden)

Fach	Semester			
	7		8	
	Präs.	Selbst.	Präs.	Selbst.
Existenzgründung	22	64		
Personalmanagement	22	64		
Innovationsmanagement	22	64		
Internationales Marketing	22	64		
Projektmanagement			22	64
eBusiness			22	64
Strategisches Management			22	64
Wirtschaftsrecht			22	64
Summe der Stunden pro Semester:	88	256	88	256

Gesamtstundenzahl: 688

III. Diplomprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des grundständigen Fernstudienganges "Betriebswirtschaft". Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit abgeschlossen.
- (3) Der Kandidat beantragt die Zulassung zur Diplomprüfung beim Fachbereich Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik. Er ist berechtigt, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit und für die betreuende Lehrkraft einzureichen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält und ein Betreuer benannt wird.

Zum Antrag gehören:

- schriftlicher Antrag des Kandidaten auf Zulassung zur Diplomprüfung,
 - Nachweise über den erfolgreichen Abschluss aller Fachprüfungen des 7. und 8. Semesters,
 - Nachweis über den TAW-Abschluss mit der zu übernehmenden Durchschnittszensur sowie den
 - Nachweis über die Einschreibung im Fernstudiengang "Betriebswirtschaft".
- (4) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt prüft die Zulassungsvoraussetzungen und teilt dem Fachbereich die erreichte M_1 -Note mit. Sie beinhaltet u.a., dass alle erforderlichen Fachprüfungen abgeschlossen worden sind.
 - (5) Der Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren in jedem Semester zweimal durch; einmal zu Semesterende und ein zweites Mal zu Semesterbeginn. Er prüft die Unterlagen anhand der Studienakte und entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss überprüft insbesondere den vollständigen Abschluss der Studienfächer nach § 12 und den Mittelwert der Fachnoten für das Gesamtprädikat nach § 25.

- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Arbeit und den betreuenden Hochschullehrer fest und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit den Vorschlag des Kandidaten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Fachbereich. Der Tag der Ausgabe und der festgelegte Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (7) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Prüfer an, wobei einer der beiden gleichzeitig den Vorsitz übernimmt. Die Prüfer müssen Angehörige der Technischen Fachhochschule Wildau sein.
- (8) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter.
- (9) Die Prüfungskommission führt die Abschlussprüfung durch. Termine für mündliche Diplomprüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Betreuer und den Gutachtern fest und teilt dies dem/den Kandidaten schriftlich 14 Tage vor Prüfungstermin mit.

§ 20

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Ein Kandidat kann nur zur Durchführung der Prüfung zugelassen werden, wenn er im Fernstudiengang "Betriebswirtschaft" an der Technischen Fachhochschule Wildau immatrikuliert ist und die Studienfächer laut § 18 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Mit der Erfüllung der für die Abschlussprüfung geltenden Zulassungsvoraussetzungen erwirbt der Student/die Studentin einen Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang. Dieser Anspruch erlischt drei Jahre nach der Regelstudienzeit des Studiums.

§ 21

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Anzahl und der Zeitpunkt zu erbringender Fachprüfungen, prüfungsrelevanter Studienleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie fachübergreifender Prüfungsgebiete sind im Studienplan geregelt.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal 3 Kandidaten beschränkt.
- (3) Das Diplomthema kann von einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut werden, soweit diese in einem für den Fernstudiengang "Betriebswirtschaft" relevanten Bereich tätig ist. In der Diplomarbeit sollen nach Möglichkeit Themen aus der betrieblichen Praxis bearbeitet werden.
- (4) Die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit wird erst ausgegeben, wenn alle Fachprüfungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen des Studiums erfolgreich erbracht sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel 3 Monate. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen oder wenn die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt wird, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch um vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses entsprechend verlängert werden.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gebunden, einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben nach Abschluss des Verfahrens im Fachbereich (Betreuer bzw. Gutachter), das andere wird der Hochschulbibliothek übereignet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit “nicht ausreichend” bewertet; § 9 gilt entsprechend.
- (3) Während der Anfertigung der Diplomarbeit haben die Kandidaten Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Im Sinne der Einhaltung der Bearbeitungszeit und des Erreichens der Zielstellung sind vom Kandidaten 2 Pflichtkonsultationen terminlich zu vereinbaren, weitere sind möglich.
- (4) Einreichung und Bewertung der Diplomarbeit sind zwischen Betreuer und Kandidat terminlich so abzustimmen, dass die mündliche Diplomprüfung innerhalb des Diplomsemesters durchgeführt werden kann.
- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Diplomarbeit. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens, das mindestens drei Tage vor der mündlichen Diplomprüfung im Sekretariat des Fachbereichs Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik abzugeben ist. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Um zur mündlichen Diplomprüfung zugelassen zu werden, darf das arithmetische Mittel nicht schlechter als 4,0 sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten .
- (6) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten beauftragen. Die endgültige Bewertung legt die Prüfungskommission fest.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Diplomprüfung ist gem. §25, Absatz 4 in die Gesamtbewertung der Diplomarbeit einzubeziehen.
- (8) Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung sind jeweils differenziert zu bewerten. (§ 25 Abs. 4)
- (9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als “ausreichend” (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Die mündliche Diplomprüfung sollte spätestens 6 Wochen nach Vorliegen der Bewertung der Diplomarbeit durchgeführt werden. Sie findet in Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums unter Beachtung von § 16 statt. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so ist die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung zu organisieren.
- (11) Die mündliche Diplomprüfung wird von einer Prüfungskommission nach § 19 Abs. 7 durchgeführt. Die mündliche Diplomprüfung soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit orientieren.

- (12) Die Dauer der mündlichen Diplomprüfung beträgt mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Prüfungszeit entsprechend (§ 16).
- (13) Wird die mündliche Diplomprüfung nicht bestanden (Prädikat "nicht ausreichend"), kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit einer 2. Wiederholungsprüfung, und zwar wiederum frühestens 3 Monate nach dem letzten Prüfungstermin. Wird die 2. Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens "ausreichend" bestanden, ist die Diplomprüfung im Fernstudienengang "Betriebswirtschaft" insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Die in den Zusatzfächern erreichten Leistungen werden den Studenten auf Antrag durch den Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" bescheinigt.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Diplomzeugnis weist für alle Studienfächer die an der TFH Wildau erreichten Fachnoten und die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der TAW aus.
- (2) Das Diplomzeugnis enthält außerdem das Thema und die Gesamtnote der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat.
- (3) Aus allen Studienfächern mit ihren Fachnoten entsprechend § 18 wird der Mittelwert M_0 berechnet. Zusammen mit der Durchschnittsnote D_0 des Abschlusszeugnisses der TAW bildet er die Note M_1 wie folgt:
 $M_1 = 0,6 * D_0 + 0,4 * M_0$.
- (4) Die Prüfungskommission legt aus der Bewertung der Diplomarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Diplomarbeit fest. Es gilt:
 Die Gesamtnote der Diplomprüfung M_2 setzt sich zusammen aus der Bewertung der vorgelegten Diplomarbeit M_3 und der Bewertung der mündlichen Diplomprüfung M_4 und wird wie folgt gebildet:

$$M_2 = 0,7 * M_3 + 0,3 * M_4$$

Die M_2 - Note ergibt sich gemäß §7, Abs.4, Satz2.

- (5) Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat (M) aus, es wird wie folgt ermittelt:

$$M = 0,6 \cdot M_1 + 0,4 \cdot M_2$$

Das Gesamtprädikat ergibt sich gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2.

- (6) Das Diplomzeugnis weist folgende Gesamtprädikate aus:

- 1= Sehr gut
2= Gut
3= Befriedigend
4= Ausreichend

- (7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.
- (8) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis sowie die Urkunde werden vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt.
- (9) Das Diplomzeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Prägiesiegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 26

Diplomgrad und Diplomurkunde

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Betriebswirt/in (FH)" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Präsident unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 9 Abs. 8 zu wiederholen. Gegebenenfalls wird die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit. Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Bei Schreibfehlern von Noten, Fachbezeichnungen oder anderer Art im Zeugnis oder in der Diplomurkunde ist nach Abs. (3) dieses Paragraphen zu verfahren.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Diplom-Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

**§ 29
Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Wintersemester 2004/2005 in Kraft.

Wildau, 08.11.2005



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident